

Anzahl und Abgrenzung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex in der Fassung vom 26. 5. 2010

**Aktualisierter, mit freundlicher Genehmigung des Verlags publizierter Auszug
aus dem Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex
(hrsg. v. Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2010)**



Kontakt: Berlin Center of Corporate Governance
Prof. Dr. Axel v. Werder
Lehrstuhl Organisation und Unternehmensführung
Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, Sekr. H 73
D-10623 Berlin
Tel.: 030/314-22 583
Fax: 030/314-21 609
A.Werder@ww.tu-berlin.de
www.bccg.tu-berlin.de

Anzahl und Abgrenzung der Empfehlungen und Anregungen des Kodex in der Fassung vom 26. 5. 2010

a) Empfehlungen des Kodex

Aktionäre und Hauptversammlung

- E1 Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermitteln, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. (Tz. 2.3.2)
- E2 Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. (Tz. 2.3.3 Satz 1)
- E3 Auch bei der Briefwahl und der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. (Tz. 2.3.3 Satz 2)
- E4 Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen. (Tz. 2.3.3 Satz 3 erster Halbsatz)

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- E5 Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. (Tz. 3.4 Abs. 3 Satz 1)
- E6 In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden. (Tz. 3.8 Abs. 3)
- E7 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). (Tz. 3.10 Satz 1)
- E8 Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten. (Tz. 3.10 Satz 4)

Vorstand

- E9 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten. (Tz. 4.1.5 erster Halbsatz)
- E10 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. (Tz. 4.1.5 zweiter Halbsatz)
- E11 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen. (Tz. 4.2.1 Satz 1 erster Halbsatz)
- E12 Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (Tz. 4.2.1 Satz 1 zweiter Halbsatz)
- E13 Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln. (Tz. 4.2.1 Satz 2)
- E14 Das Aufsichtsratsplenum soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen. (Tz. 4.2.2 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz)

- E15 Das Aufsichtsratsplenium soll das Vergütungssystem für den Vorstand regelmäßig überprüfen. (Tz. 4.2.2 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz)
- E16 Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden. (Tz. 4.2.2 Abs. 3)
- E17 Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. (Tz. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2)
- E18 Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. (Tz. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4)
- E19 Variable Vergütungsteile, wie z.B. auf das Unternehmen bezogenen aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. (Tz. 4.2.3 Abs. 3 Satz 2)
- E20 Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. (Tz. 4.2.3 Abs. 3 Satz 3)
- E21 Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. (Tz. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1)
- E22 Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. (Tz. 4.2.3 Abs. 4 Satz 2)
- E23 Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. (Tz. 4.2.3 Abs. 5)
- E24 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren. (Tz. 4.2.3 Abs. 6)
- E25 Die Offenlegung der Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. (Tz. 4.2.5 Abs. 1)
- E26 Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. (Tz. 4.2.5 Abs. 2)
- E27 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. (Tz. 4.3.4 Satz 1)
- E28 Wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. (Tz. 4.3.4 Satz 3)

- E29 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. (Tz. 4.3.5)

Aufsichtsrat

- E30 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. (Tz. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz)
- E31 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. (Tz. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz)
- E32 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. (Tz. 5.1.2 Abs. 1 Satz 3)
- E33 Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. (Tz. 5.1.2 Abs. 2 Satz 2)
- E34 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden. (Tz. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3)
- E35 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. (Tz. 5.1.3)
- E36 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten. (Tz. 5.2 Abs. 2 Satz 1)
- E37 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. (Tz. 5.2 Abs. 3 Satz 1)
- E38 Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nach Information über wichtige Ereignisse durch den Vorstand den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. (Tz. 5.2 Abs. 3 Satz 3)
- E39 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. (Tz. 5.3.1 Satz 1)
- E40 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. (Tz. 5.3.2 Satz 1)
- E41 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen verfügen. (Tz. 5.3.2 Satz 2 erster Halbsatz)
- E42 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von internen Kontrollverfahren verfügen. (Tz. 5.3.2 Satz 2 zweiter Halbsatz)

- E43 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. (Tz. 5.3.3)
- E44 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens berücksichtigen. (Tz. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz)
- E45 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation potentielle Interessenkonflikte berücksichtigen. (Tz. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 dritter Halbsatz)
- E46 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigen. (Tz. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 vierter Halbsatz)
- E47 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation auch Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. (Tz. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 fünfter Halbsatz)
- E48 Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. (Tz. 5.4.1 Abs. 2 Satz 2)
- E49 Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. (Tz. 5.4.1 Abs. 3 Satz 1)
- E50 Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. (Tz. 5.4.1 Abs. 3 Satz 2)
- E51 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei der Wahrnehmung der für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. (Tz. 5.4.1 Abs. 4 Satz 2)
- E52 Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. (Tz. 5.4.2 Satz 1)
- E53 Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. (Tz. 5.4.2 Satz 3)
- E54 Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. (Tz. 5.4.2 Satz 4)
- E55 Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. (Tz. 5.4.3 Satz 1)
- E56 Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. (Tz. 5.4.3 Satz 2)
- E57 Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden. (Tz. 5.4.3 Satz 3)
- E58 Erfolgt die Wahl eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsrat vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende seiner Bestellung auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein. (Tz. 5.4.4 Satz 2)

- E59 Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. (Tz. 5.4.5 Satz 2)
- E60 Bei der Festlegung der Vergütung sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt werden. (Tz. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz)
- E61 Bei der Festlegung der Vergütung sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden. (Tz. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz)
- E62 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (Tz. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1)
- E63 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. (Tz. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1)
- E64 Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden. (Tz. 5.4.6 Abs. 3 Satz 2)
- E65 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. (Tz. 5.4.7)
- E66 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. (Tz. 5.5.2)
- E67 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. (Tz. 5.5.3 Satz 1)
- E68 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. (Tz. 5.5.3 Satz 2)
- E69 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. (Tz. 5.6)

Transparenz

- E70 Die Gesellschaft soll ihren Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen. (Tz. 6.3 Satz 2)
- E71 Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger soll die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen. (Tz. 6.4)
- E72 Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden. (Tz. 6.5)

- E73 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. (Tz. 6.6 Abs. 1 Satz 1)
- E74 Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. (Tz. 6.6 Abs. 1 Satz 2)
- E75 Sämtliche in Tz. 6.6 Abs. 1 angesprochenen Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthalten sein. (Tz. 6.6 Abs. 2)
- E76 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und der Termin der Hauptversammlung in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden. (Tz. 6.7)
- E77 Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. (Tz. 6.8 Satz 1)
- E78 Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein. (Tz. 6.8 Satz 2)

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- E79 Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden. (Tz. 7.1.2 Satz 2)
- E80 Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein. (Tz. 7.1.2 Satz 4 erster Halbsatz)
- E81 Die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. (Tz. 7.1.2 Satz 4 zweiter Halbsatz)
- E82 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten. (Tz. 7.1.3)
- E83 Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. (Tz. 7.1.4 Satz 1)
- E84 Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. (Tz. 7.1.4 Satz 3)
- E85 Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. (Tz. 7.1.5)
- E86 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. (Tz. 7.2.1 Abs. 1 Satz 1)

- E87 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. (Tz. 7.2.1 Abs. 1 Satz 2)
- E88 Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. (Tz. 7.2.1 Abs. 2)
- E89 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. (Tz. 7.2.3 Abs. 1)
- E90 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben. (Tz. 7.2.3 Abs. 2)

b) Anregungen des Kodex

Aktionäre und Hauptversammlung

- A1 Der Versammlungsleiter sollte sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist. (Tz. 2.2.4 Satz 2)
- A2 Der Stimmrechtsvertreter sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein. (Tz. 2.3.3 Satz 3 zweiter Halbsatz)
- A3 Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen. (Tz. 2.3.4)

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

- A4 In mitbestimmten Aufsichtsräten sollten die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten. (Tz. 3.6 Abs. 1)
- A5 Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen. (Tz. 3.6 Abs. 2)
- A6 In angezeigten Fällen sollte der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. (Tz. 3.7 Abs. 3)
- A7 Im Corporate Governance Bericht kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. (Tz. 3.10 Satz 3)

Aufsichtsrat

- A8 Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen. (Tz. 5.1.2 Abs. 1 Satz 4)
- A9 Bei Erstbestellungen von Vorstandsmitgliedern sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. (Tz. 5.1.2 Abs. 2 Satz 1)

- A10 Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) sollte der Aufsichtsratsvorsitzende nicht innehaben. (Tz. 5.2 Abs. 2 Satz 2)
- A11 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte unabhängig sein. (Tz. 5.3.2 Satz 3 erster Halbsatz)
- A12 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. (Tz. 5.3.2 Satz 3 zweiter Halbsatz)
- A13 Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. (Tz. 5.3.4 Satz 1)
- A14 Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. (Tz. 5.3.5)
- A15 Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. (Tz. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2)

Transparenz

- A16 Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen. (Tz. 6.8 Satz 3)